Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte, S. 129. — Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte, S. 132. — Gesetz wegen Aufhebung der §§. 29 bis 48 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, S. 134. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Verbesserung Märkischer Wasserstraßen, S. 135. — Gesetz, betreffend die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel, S. 136. — Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau, S. 138. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 144.

(Nr. 8613.) Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 8. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Als Rheinschifffahrtsgerichte erster Instanz sind durch Königliche Verordnung Amtsgerichte zu bestellen, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben; in gleicher Weise erfolgt die Bestimmung der Gerichtsbezirke.

Rheinschifffahrtsgericht zweiter Instanz ist das Oberlandesgericht in Cöln. Die Zuständigkeit der Centralkommission in Mannheim bleibt unberührt.

§. 2.

Die Rheinschifffahrtsgerichte haben sich in ihren Entscheidungen als solche zu bezeichnen und ein diese Eigenschaft ergebendes Dienstsiegel zu führen.

§. 3.

Ist ein als Rheinschifffahrtsgericht bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsvertheilung einem derselben die Geschäfte des Rheinschifffahrtsgerichts zu übertragen.

§. 4.

In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Rheinschifffahrtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1879.

§. 5.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den als Rheinschifffahrtsgerichte bestellten Gerichten wahrgenommen. Die Anträge und Verfügungen in Rheinschifffahrtssachen sind als solche zu bezeichnen.

§. 6.

Die sachliche Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte wird durch die Vereinbarungen der Rheinuferstaaten und durch den §. 13 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, (Gesetz-Samml. S. 187) bestimmt.

§. 7.

In Civilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben.

§. 8.

Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preußischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Rheinschifffahrtsgericht des einen und des anderen Ufers zuständig.

§. 9.

Der auf einer strafbaren That Betroffene ist dem Rheinschifffahrtsgerichte vorzuführen. Dasselbe geschieht auf Verlangen eines Beschädigten auch dann, wenn die That nur zu Schadensersatz verpflichtet.

Wird in diesem Falle ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Hat der Vorgeführte keinen bekannten Wohnsitz in einem der Rheinuferstaaten, so ist er von dem Gerichte aufzufordern, eine in dem Bezirk des Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können alle Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung des Bevollmächtigten nach der Vorschrift des §. 161 der Deutschen Civilprozeßordnung bewirkt werden.

§. 10.

Die Berufung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes der an das Gericht gestellten Anträge zulässig.

Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 11.

Die Berufung an die Centralkommission (Art. 37 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden. Die Zustellung der Anmeldung und der Rechtfertigung erfolgt von Amtswegen.

§. 12.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschifffahrtsgerichte erfolgt auf Grund einer von dem Oberlandesgericht zu Cöln mit der Vollstreckungsklausel (§. 662 der Deutschen Civilprozeßordnung, §. 483 der Deutschen Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung.

Erkenntnisse und Beschlüsse Deutscher Rheinschifffahrtsgerichte werden nach Maßgabe des §. 161 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vollstreckt.

§. 13.

Der Schiffsherr haftet wegen der Beschädigungen, welche von Personen der Schiffsbesatzung während der Fahrt oder beim Anlanden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen verursacht worden sind (Art. 34 IIc der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868), sowie für Geldstrafen und Kosten, welche jenen Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften (Art. 34 I der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) auferlegt werden.

Die Haftung des Schiffsherrn für Strafen und Kosten ist nach dessen vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urtheil auszusprechen.

§. 14.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen und die Geltendmachung von Civilansprüchen, welche zur Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte gehören, verjährt in einem Jahre.

§. 15.

Geldstrafen sind für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden können, nach den für Uebertretungen geltenden Vorschriften in Haft umzuwandeln.

§. 16.

Das Gesetz vom 9. März 1870, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte, wird aufgehoben.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8614.) Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte. Vom 9. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Elbzollgerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der durch die Additionalakte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458) bestimmten Grenzen berührt werden.

Elbzollgerichte zweiter Instanz sind die Landgerichte.

Die Entscheidungen der Gerichte sind als elbzollgerichtliche zu bezeichnen.

§. 2.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsvertheilung einem derselben die Geschäfte des Elbzollgerichts zu übertragen.

§. 3.

In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Elbzollgerichte in erster Instanz ohne Zuziehung von Schöffen, in der Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§. 4.

Die sachliche Zuständigkeit der Elbzollgerichte wird durch die Vereinbarungen der Elbuferstaaten bestimmt.

§. 5.

In Civilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen

Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Elbuferstaaten oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben.

§. 6.

Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preußischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Elbzollgericht des einen und des anderen Ufers zuständig.

§. 7.

Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Mitverhaftung dritter Personen für Strafen und Kosten ist nach deren vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urtheil auszusprechen.

§. 8.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 9.

Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen außerdeutscher Gerichte erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel (§. 662 der Deutschen Civilprozeßordnung, §. 483 der Deutschen Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung. Zuständig für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel ist jedes Landgericht, zu dessen Bezirk ein Elbzollgericht gehört.

Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen Deutscher Gerichte erfolgt nach Maßgabe des §. 161 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8615.) Gesetz wegen Aufhebung der §§. 29 bis 48 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Vom 9. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die §§. 29 bis 48 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 183 ff.), treten außer Kraft. An deren Stelle werden im Kreise Herzogthum Lauenburg hiermit eingeführt die §§. 40 bis 60 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, (Gesetz-Samml. S. 130 ff.) der §. 56 mit dem ihm durch das Gesetz vom 10. Januar 1874 (Gesetz-Samml. S. 10) gegebenen Zusatze.

Die Geschäfte der durch §. 29 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 zu Ratzeburg eingesetzten Deputation für das Heimathwesen gehen auf die für den Regierungsbezirk Schleswig bestehende Deputation für das Heimathwesen über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8616.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Verbesserung Märkischer Wasserstraßen. Vom 12. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Bereitstellung eines Geldbetrages von 5 227 000 Mark für die Verbesserung der Märkischen Wasserstraßen:

I. Wasserstraße Hohensaaten-Spandau-Berlin und zwar:
   1) Finowkanal,
   2) Oranienburger Kanal,
   3) Havelstrecke zwischen dem Finow- und dem Oranienburger Kanal,
   4) Havelstrecke von Pinnow bis zur Einfahrt in den Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal;

II. Wasserverbindung von Berlin nach dem Plauer Kanal bezw. bis zur Elbe;

III. Spree:
   1) vom Dämeritzsee bis Köpenick,
   2) Rüdersdorfer Gewässer von dem Kalksee bis zum Dämeritzsee,

ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8617.) Gesetz, betreffend die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel. Vom 18. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Hessische Brandversicherungsanstalt, welche durch die Landgräflich Hessen-Casselsche Verordnung vom 27. April 1767 (Kulenkamp, Neue Sammlung der Landesordnungen Kurhessens, Band III S. 224 ff.) gegründet, durch die Verordnung vom 1. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 800) auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl ausgedehnt und bisher nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 18. September 1871 (Gesetz-Samml. 1872 S. 141) von der General-Brandversicherungskommission zu Cassel verwaltet worden ist, geht vom 1. Januar 1880 ab als kommunalständisches Institut auf den Kommunalverband des Regierungsbezirks Cassel und dessen Organe über.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Geschäftsformen und die Verwaltungsgrundsätze werden nach Anhörung des Kommunallandtages durch ein vom Landesherrn zu erlassendes Reglement festgestellt.

Eine Abänderung dieses Reglements kann demnächst der Kommunallandtag, jedoch nur mit drei Viertheil der abgegebenen Stimmen und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, beschließen.

Die Ueberführung der Anstalt in die durch das Reglement vorgeschriebenen Einrichtungen hat der Landesdirektor — Feuersozietäts-Direktor — zu bewirken.

Bis zur Vollendung aller nach dem Reglement erforderlichen Einrichtungen wird die Verwaltung der Anstalt von der bisherigen General-Brandversicherungskommission fortgeführt, jedoch vom 1. Januar 1880 ab unter Aufsicht des Kommunallandtages und seiner Organe. Auch behält es bis dahin bei der bisherigen Funktion der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten im Interesse der Brandversicherungsanstalt sein Bewenden.

§. 2.

Mit dem 1. Januar 1880 tritt zugleich eine Beschränkung der Hessischen Brandversicherungsanstalt auf den Regierungsbezirk Cassel ein. Demzufolge scheidet mit diesem Zeitpunkte das Amt Homburg aus dem bisherigen Verbande mit der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Cassel aus und es erlöschen zugleich die bisherigen Versicherungen aus dem Amte Homburg bei dieser Anstalt.

Dagegen wird die Nassauische Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden ermächtigt, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an, Versicherungen von Gebäuden gegen Feuersgefahr auch aus dem Amte Homburg anzunehmen.

§. 3.

Die hinsichtlich des Eintritts der mit Hypotheken belasteten Gebäude in die Hessische Brandversicherungsanstalt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind auch

auf die Gebäude zu beziehen, welche mit Grundschulden belastet sind oder belastet werden sollen.

§. 4.

Das für die Hessische Brandversicherungsanstalt festzustellende Reglement (§. 1) hat unter Beseitigung des seitherigen einheitlichen Prämiensatzes die Beitragspflicht zu dem Gesammtbedarf der Anstalt mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, Lage, Benutzung, sowie auf andere erhebliche Umstände, und die danach zu bemessende Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude zu regeln und zu diesem Zweck die Versicherungsobjekte in angemessene Klassen zu vertheilen.

Das Reglement darf den Rechtsweg bis zur Einführung eines Verwaltungsgerichts nicht ausschließen oder beschränken.

§. 5.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8618.) Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau. Vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879.

(Uebersetzung.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, désirant faciliter et régler la correspondance entre les tribunaux des provinces limitrophes du Royaume de Prusse et les tribunaux de l'arrondissement judiciaire de Varsovie dans les affaires civiles et pénales ont résolu d'un commun accord de conclure dans ce but une convention spéciale et ont nommé à cet effet pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Aide-de-camp-Général, Lieutenant-Général Hans Lothar de Schweinitz, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Chevalier de l'ordre de la Couronne de 1re classe avec le Ruban en émail, de l'ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, Chevalier de l'ordre de St. Alexandre Nevski de Russie etc. etc.,

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Monsieur Nicolas de Giers, Adjoint du Ministre des Affaires Etrangères, Son Secrétaire d'Etat Conseiller Privé Actuel, Sénateur et Chevalier des ordres de Russie: de

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche geleitet, den Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten der Grenzprovinzen des Königreichs Preußen und denjenigen des Gerichtsbezirks Warschau in Civil- und Strafsachen zu erleichtern und zu regeln, haben übereinstimmend beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und Generallieutenant Hans Lothar von Schweinitz, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen, Ritter des Kronen-Ordens 1. Klasse mit dem Emaillebande des Rothen Adler-Ordens, Ritter des Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens u. s. w. u. s. w.

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Herrn Nikolaus von Giers, Gehülfen des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Allerhöchstihren Staatssekretär, Wirklichen Geheimen Rath, Senator und Ritter folgender Russischer

St. Alexandre Nevski, de l'Aigle Blanc, de St. Wladimir de 2de classe, de Ste. Anne de 1re classe, de St. Stanislas de 1re classe, des ordres étrangers: de la Couronne de fer de 2de classe d'Autriche, de l'Etoile polaire de 1re classe de Suède, du Danebrog de 1re classe du Danemark, du Sauveur de 1re classe de Grèce, Grand-Croix de l'ordre de Charles III d'Espagne, Grand-Croix de St. Olaf de Norvège et de plusieurs autres ordres étrangers, ayant le portrait du Shah de Perse, enrichi de diamants et la médaille pour la campagne de Hongrie et la médaille commémorative des années 1853—1856.

Orden: des St. Alexander-Newsky, des Weißen Adlers, des St. Wladimir 2. Klasse, des St. Annen-Ordens 1. Klasse, des St. Stanislaus 1. Klasse, sowie folgender ausländischer Orden: der Oesterreichischen Eisernen Krone 2. Klasse, des Schwedischen Nordsterns 1. Klasse, des Dänischen Danebrog 1. Klasse, des Griechischen Erlöser-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Spanischen Ordens Karls III., Großkreuz des Norwegischen Ordens des heiligen Olaf und mehrerer anderer ausländischer Orden, Inhaber des Portraits des Schah von Persien mit Diamanten, der Ungarischen Feldzugs-Medaille und des Erinnerungszeichens für die Jahre 1853—1856,

Lesquels, après s'être communiqués leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nachdem sie sich ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article 1.

Les tribunaux des provinces limitrophes du Royaume de Prusse d'un côté et les tribunaux de l'arrondissement judiciaire de Varsovie de l'autre corresponderont dorénavant directement entre eux pour tout ce qui concerne l'envoi et l'expédition des commissions rogatoires tant en matière civile que pénale.

Artikel 1.

Die Gerichte der Grenzprovinzen des Königreichs Preußen einerseits und die Gerichte des Gerichtsbezirks Warschau andererseits werden in Zukunft alle Requisitionen, welche dieselben sowohl in Civil- als in Strafsachen an einander zu richten haben, im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs erledigen.

Article 2.

Seront admis au droit de correspondance directe du côté de la Prusse: Le Tribunal de la Chambre (das Kammergericht) de Berlin, les Cours d'Appel (Appellationsgerichte) d'In-

Artikel 2.

Befugt zu dem unmittelbaren Geschäftsverkehr sind auf Seiten Preußens. das Kammergericht zu Berlin, die Appellationsgerichte zu Insterburg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Glo-

sterbourg, de Marienwerder, de Posen, de Bromberg, de Breslau, de Glogau, de Ratibor, de Stettin, de Francfort s. Od., de Koeslin, le Tribunal de la Prusse orientale de Koenigsberg et les Procureurs supérieurs des Cours d'Appel précitées. Du côté de la Russie: la Chambre de Justice de Varsovie (Варшавская Судебная Палата); les tribunaux d'arrondissement (Окружные суды) de Varsovie, de Kalisch, de Kielcy, de Łomża, de Lubline, de Pietrkow, de Plock, de Radom, de Souvalky et de Siedlice; les assises de Juges de Paix (Съѣзды Мировыхъ Судей) des arrondissements susindiqués; le tribunal de Commerce de Varsovie (Варшавскій Коммерческій Судъ); les Présidents de ces tribunaux, le Procureur de la Chambre de Justice de Varsovie et les Procureurs près les tribunaux d'arrondissement précités.

La dénomination des cours et des tribunaux énumérés ci-dessus pouvant subir des modifications, les Hautes Parties contractantes se réservent de s'en faire réciproquement part en temps utile afin de prévenir les malentendus qui pourraient en résulter.

gau, Ratibor, Stettin, Frankfurt a. O., Köslin, das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg und die Oberstaatsanwälte bei den vorgenannten Appellhöfen; auf Seiten Rußlands: die Justizkammer zu Warschau, die Bezirksgerichte zu Warschau, Kalisch, Kielce, Lomza, Lublin, Petrikau (Piotrkow), Plock, Radom, Suwalki und Siedlce, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der oben bezeichneten Bezirke, das Handelsgericht zu Warschau, die Präsidenten dieser Gerichte, der Staatsanwalt bei der Justizkammer zu Warschau und die Staatsanwälte bei den vorgenannten Bezirksgerichten.

Sollte in der Benennung der oben aufgezählten Justizbehörden eine Veränderung eintreten, so behalten sich die Hohen vertragenden Theile vor, sich hiervon behufs Vermeidung etwaiger Unzuträglichkeiten rechtzeitig gegenseitig zu benachrichtigen.

Article 3.

Les relations ou les correspondances directes entre les tribunaux comprendront:

a) Les réquisitions relatives aux enquêtes sommaires et instructions des crimes et délits, commis sur le territoire des deux pays respectifs, aux interrogatoires, descentes sur les lieux, visites domiciliaires, saisies, visites médicales etc.

Artikel 3.

Der unmittelbare Geschäftsverkehr unter den Gerichten hat einzutreten:

a) bei Requisitionen auf Vornahme von Vorerörterungen und Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten begangen worden sind, auf Vernehmungen, auf Einnahme richterlichen Augenscheins, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, ärztliche Untersuchungen u. s. w.,

b) Les demandes pour la remise des pièces de conviction, des valeurs et des documents ayant trait à l'instruction des affaires poursuivies devant les tribunaux.

b) bei Ersuchen um Uebersendung von Beweismitteln sowie von Werthsachen und Urkunden, welche auf die vor den Gerichten anhängigen Untersuchungen Bezug haben,

c) La correspondance des procureurs dans les affaires de détenus.

c) bei der Korrespondenz der Staatsanwälte in Gefangenensachen,

d) La transmission des citations, des mandats de comparution, des exploits, notifications, sommations et autres actes de procédure, tant dans les affaires civiles que pénales.

d) bei der Uebersendung von Vorladungen, Erscheinungsbefehlen, gerichtlichen Zustellungen, Benachrichtigungen, Auflagen und anderen gerichtlichen Verfügungen, sowohl in Civil- als in Strafsachen,

e) Les dépositions des témoins sous la foi ou sans la prestation de serment.

e) bei Zeugenvernehmungen mit oder ohne Beeidigung des Zeugen.

Les récépissés des citations, exploits, notifications et autres actes seront délivrés réciproquement munis des légalisations requises.

Die Empfangsbescheinigungen über Vorladungen, Zustellungen, Benachrichtigungen und andere Verfügungen werden vor ihrer Auslieferung von den betreffenden Behörden mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen werden.

Article 4.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à faire exécuter les réquisitions ou commissions décernées par les tribunaux et les magistrats admis par la présente Convention à la correspondance directe en tant que les lois du pays, où l'exécution devra avoir lieu, ne s'y opposeront pas.

Artikel 4.

Die Hohen vertragenden Theile machen sich verbindlich, die von den Gerichten und den auf Grund des gegenwärtigen Abkommens zum unmittelbaren Geschäftsverkehr befugten Beamten ausgegangenen Requisitionen insoweit, als nicht die Gesetze des Landes, in welchem die nachgesuchte Handlung vorgenommen werden soll, entgegenstehen, zur Ausführung bringen zu lassen.

Article 5.

Les réquisitions que les tribunaux et les magistrats désignés dans l'article 2 de la présente Convention s'adresseront réciproquement seront

Artikel 5.

Die Requisitionen, welche die in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Gerichte und Beamten an einander richten, werden in der Sprache desjenigen Landes

rédigées en langue du pays du tribunal requérant.

Les réponses provoquées par les dites réquisitions seront rédigées en langue du pays du tribunal saisi de la réquisition.

abgefaßt werden, welchem die ersuchende Behörde angehört.

Die auf diese Requisitionen ergehenden Antworten werden in der Sprache des Landes der ersuchten Behörde abgefaßt werden.

Article 6.

Dans les cas où, par des considérations spéciales, il aura été reconnu inopportun d'appliquer à une affaire quelconque le mode de la correspondance directe, il sera loisible aux Hautes Parties contractantes de se transmettre réciproquement les réquisitions judiciaires y relatives par la voie diplomatique.

Artikel 6.

Für den Fall, daß Erwägungen besonderer Natur die Anwendung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs in irgend einer Sache nicht geeignet erscheinen lassen, soll es den Hohen vertragenden Theilen freistehen, sich gegenseitig die bezüglichen gerichtlichen Requisitionen auf diplomatischem Wege zukommen zu lassen.

Article 7.

Les frais occasionnés par la remise des significations et des citations ou par l'exécution des commissions rogatoires resteront à la charge de l'Etat requis.

Artikel 7.

Die durch die Behändigung von Zustellungen und Vorladungen, sowie durch die Erledigung sonstiger Requisitionen erwachsenden Kosten fallen dem ersuchten Staate zur Last.

Article 8.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à St. Pétersbourg aussitôt que faire se pourra.

Elle sera exécutoire à dater du trentième jour après sa promulgation dans les formes prescrites par les lois en vigueur dans les territoires d'état des Hautes Parties contractantes.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'une des Hautes Parties contractantes.

Artikel 8.

Das vorstehende Abkommen soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden, sobald als thunlich, in St. Petersburg ausgetauscht werden.

Dasselbe tritt mit dem dreißigsten Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Landesgesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

Dasselbe bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von dem einen oder dem anderen der Hohen vertragenden Theile erfolgten Aufkündigung.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à St. Pétersbourg le vingt-trois Janvier / quatre Février de l'an de grâce mil huit cent soixante dix-neuf.

(L. S.) v. Schweinitz. (L. S.) Giers.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtiges Abkommen unterzeichnet und mit dem Abdrucke ihrer Wappen versehen.

So geschehen zu St. Petersburg, den dreiundzwanzigsten Januar / vierten Februar des Jahres des Heils Eintausend achthundert und neunundsiebenzig.

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in St. Petersburg am 13. März 1879 stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Januar 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Sagan bezüglich der zum Bau der Chausseen 1) von Freiwaldau-Burau nach Stadt Halbau, 2) von Wiesau nach Bahnhof Hansdorf, 3) von Halbau nach Sagan, sowie 4) eines Verbindungsweges der Straßen zu 2 und 3 erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 11 S. 61, ausgegeben den 15. März 1879;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 13. Januar 1879 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Saganer Kreises im Betrage von 400 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 11 S. 61 bis 63, ausgegeben den 15. März 1879;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Februar 1879, betreffend die Uebertragung der der Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven und von Stade nach Harburg ertheilten Konzessionen auf die unter der Firma „Unterelbesche Eisenbahngesellschaft" neu zu gründende Aktiengesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 11 S. 101/102, ausgegeben den 14. März 1879.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).